

Satzung
über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen
auf öffentlichen Straßen in der Stadt St. Goar
vom 22. März 1994.

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.11.2001

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung auf Grund der §§ 41 Abs. 1, 42 Abs. 2 und 53 Abs. 1 Ziffer 5 u. 6 des Landesstraßengesetzes in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 1991 (GVBl. S. 124) des § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz in der Neufassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1714) und des § 24 der Gemeindeordnung vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.06.1992 (GVBl. S. 143), folgende Satzung beschlossen:

§1 (Geltungsbereich)

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt St. Goar stehenden öffentlichen Straßen sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit die Stadt St. Goar für diese Träger der Baulast ist. Erstreckt sich eine Sondernutzung auf Straßenteile, die nicht in der Baulast der Stadt St. Goar stehen, findet diese Satzung mit Ausnahme des § 5 ebenfalls Anwendung.

§2 (Sondernutzung)

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung.
- (2) Sondernutzungen nach Absatz 1 bedürfen der Erlaubnis, soweit nicht nach § 41 Abs. 7 LStrG eine Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechtes erforderlich ist, oder nach dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§3 (Erlaubnisverfahren)

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist mit Angaben über Ort, Art, Dauer und Ausmaß schriftlich bei der Stadt St. Goar oder der Verbandsgemeindeverwaltung St. Goar-Oberwesel zu stellen.
- (2) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann dazu Erläuterungen durch Wort, Zeichnung und/oder Bild sowie im Rahmen einer Ortsbesichtigung oder in anderer geeigneter Weise verlangen.
- (3) Der Antrag ist spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (4) Die Erlaubnis wird auf Widerruf, befristet (auf Zeit) oder unbefristet (auf Dauer) erteilt. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden, wenn dies zum Schutz der Straße oder zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.
- (5) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen, nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu erhalten und zu betreiben.
- (6) Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße nach dem LStrG hat der Erlaubnisinhaber die Anlage nach Abs. 5 auf seine Kosten

unverzüglich zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt im Wege der Ersatzvornahme die Anlagen auf Kosten des Erlaubnisnehmers entfernen sowie die benutzten Flächen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§4 (Rechtsnachfolge)

Sondernutzungserlaubnisse sind grundsätzlich nicht übertragbar. In begründeten Ausnahmefällen kann bei Erteilung der Erlaubnis auf Antrag ein Übergang auf einen Rechtsnachfolger vorgesehen werden.

§5 (Erlaubnisfreie Sondernutzung)

(1) Keine Erlaubnis bedürfen:

a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Fundamentüberstände, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Licht und Einlassschächte, Vordächer;

b) Sonnenschutzdächer, soweit sie höher als 2,5 m, gemessen am tiefsten Punkt, über dem Gehweg angebracht sind, keine seitlichen Blenden haben und nicht mit Fremdwerbung versehen sind;

c) Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3,0 m über dem Gehweg nicht mehr als 10 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen. Dies gilt nicht für Werbeanlagen von mehr als 1 m² Werbefläche (z.B. Plakatwerbung und Spruchbänder);

d) Dekorationen aus Anlass von Umzügen, kirchlichen Veranstaltungen, Volksfesten, Nachbarschaftsfesten und ähnlichem wie das Aufhängen von Fahnen, Kronen und das Aufstellen von Kirmesbäumen;

e) Anlagen und Leitungen zum Zwecke der öffentlichen Versorgung, Unterrichtung und Verkehrsbedienung;

f) Hinweisschilder auf Gottesdienste, öffentliche Gebäude und Einrichtungen;

g) Werbeanlagen, soweit sie durch öffentlich-rechtliche Werbeträger (Städtereklame) errichtet werden;

h) Einrichtungen des Linienverkehrs.

(2) Die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen kann in besonders begründeten Fällen von der Stadt St. Goar als erlaubnisfreie Sondernutzung bestimmt werden.

(3) Eventuell notwendige Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften insbesondere dem Straßenverkehrs- und Baurecht, werden hiervon nicht berührt.

(4) Die Ausübung einer erlaubnisfreien Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange es erfordern.

§6 (Verkehrssicherungspflicht)

Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Sondernutzer. Verkehrsbehindernde Sondernutzungen sind auf das unbedenkt notwendige räumliche und zeitliche Mindestmaß zu beschränken.

§7 (Ordnungswidrigkeiten)

(1) Ordnungswidrig handelt nach § 53 Abs. 1 Ziffer 5 und 6 LStrG, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 2 Abs. 2 Sondernutzungen ohne Erlaubnis ausübt,

- b) entgegen § 3 Abs. 4 Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 3 Abs. 5 Anlagen nicht nach den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet und unterhält,
 - d) entgegen § 3 Abs. 6 Anlagen nicht unverzüglich entfernt und den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt oder
 - e) entgegen § 6 Abs. 1 die Verkehrssicherungspflicht nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Für das Verfahren und die Festsetzung der Geldbuße findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§8 (Gebühren und Auslagen)

Für die nach dieser Satzung erlaubnispflichtigen Sondernutzungen werden Gebühren und Auslagen erhoben, die in einer besonderen Satzung geregelt werden.

§9 (Inkrafttreten)

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

St. Goar, den 22. März 1994